

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main
(die "Emittentin")**

LEI 549300TS3U4JKMR1B479

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 32
vom 5. Oktober 2020**

im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 9. Juni 2020 zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Express Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze und/oder Depositary Receipts sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen, Referenzsätzen und/oder Depositary Receipts

zur Begebung von

**Memory Express Zertifikaten
(WKN: PZ9RK1 / ISIN: DE000PZ9RK16)**

**bezogen auf
den EURO STOXX 50® Index (Kurs Index)**

Hinweis: Der vorgenannte Basisprospekt vom 9. Juni 2020, unter dem die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am 9. Juni 2021 seine Gültigkeit.

Der Nachfolgebasisprospekt wird unter <http://www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte> veröffentlicht.

Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 9. Juni 2021 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Express Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze und/oder Depositary Receipts sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen, Referenzsätzen und/oder Depositary Receipts zu lesen, der dem Basisprospekt vom 9. Juni 2020 nachfolgt.

**unbedingt garantiert durch
BNP Paribas S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")**

und

**angeboten durch
BNP Paribas Arbitrage S.N.C.,
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")**

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst.

Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 9. Juni 2020 (wie nachgetragen durch die Nachträge vom 17. Juli 2020, vom 27. August 2020, vom 15. September 2020 und vom 29. September 2020 einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, zu lesen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite

<http://www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte> bzw. die Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite <http://www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate> abgerufen werden.

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von Memory Express Zertifikaten (Produkt 1 im Basisprospekt) bezogen auf einen Index (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar.

Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen), einen Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen) und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Wertpapierbedingungen ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig im Basisprospekt im Abschnitt XII. Wertpapierbedingungen aufgeführt.

Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, und etwaiger Nachträge in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die endgültigen Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen von den Endgültigen Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Wertpapierbedingungen maßgeblich.

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle sind der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die vergangene und künftige Wert- und Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität kostenlos abrufbar sind, zu entnehmen.

Basiswert	Internetseite
EURO STOXX 50® Index (Kurs Index); ISIN: EU0009658145; Bloomberg Code: SX5E Index	https://www.stoxx.com

Die auf der Internetseite erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von der Referenzstelle erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

Beschreibung des Index:

EURO STOXX 50® Index (Kurs Index)

Der EURO STOXX 50® Index (Kurs Index) („EURO STOXX 50®“) ist ein Index bestehend aus Aktien von 50 Unternehmen aus den Teilnehmerstaaten der Eurozone. Die Auswahl der Aktien erfolgt auf Basis der Marktkapitalisierung der im Streubesitz (Free Float) befindlichen Aktien.

Der Index ist geistiges Eigentum der STOXX Limited, Zürich (Schweiz).

Der EURO STOXX 50® wird in Echtzeit (real-time) in EUR berechnet und veröffentlicht.

Die Berechnung des Index erfolgt gewichtet nach Marktkapitalisierung der im Streubesitz (Free Float) befindlichen Aktien.

Die Emittentin übernimmt weder für die Aktualität noch für die Verfügbarkeit der Kursdaten und Informationen die Gewähr. Auf während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgende Aktualisierungen des Index wird von der Emittentin nicht hingewiesen.

Über die Internetseite <https://www.stoxx.com> sind zurzeit sowohl Kursdaten abfragbar als auch weitere Informationen über den **EURO STOXX 50® Index (Kurs Index)** erhältlich.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.

Lizenzvermerk

EURO STOXX 50® Index (Kurs Index)

EURO STOXX 50® ist geistiges Eigentum der STOXX Limited, Zürich. STOXX Limited ist Lizenzgeber unter den Wertpapieren. Die Nutzung dieses Markenzeichens ist der Emittentin aufgrund eines Lizenzvertrages zwischen dem Lizenzgeber und der Emittentin bzw. der BNP PARIBAS ("Lizenznehmer") gestattet.

Die Wertpapiere werden vom Lizenzgeber nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Der Lizenzgeber macht keinerlei Zusagen oder übernimmt irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, gegenüber den Inhabern der Wertpapiere oder anderen Personen darüber, ob eine Veranlagung in Wertpapieren allgemein oder in den Wertpapieren im Besonderen anzuraten ist. Die Beziehung zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer ist eingeschränkt auf die eines Lizenzgebers für den EURO STOXX 50® und bestimmte Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken des Lizenzgebers. Der genannte Index wird vom Lizenzgeber festgesetzt, zusammengestellt und kalkuliert, ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Wertpapiere. Der Lizenzgeber ist nicht verantwortlich für oder beteiligt an der Festsetzung des Zeitpunktes, des Preises oder der Anzahl der zu begebenden Wertpapiere noch an der Festsetzung oder Berechnung der Formel, nach der die Wertpapiere einzulösen sind. Der Lizenzgeber trifft keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Administration, dem Marketing oder dem Handel mit den Wertpapieren.

DER LIZENZGEBER GARANTIERT NICHT DIE ECHTHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, ODER ÜBERNIMMT IRGEND EINE HAFTUNG FÜR IRRTÜMER, UNVOLLSTÄNDIGKEITEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DER LIZENZGEBER MACHT KEINERLEI ZUSAGEN ODER ÜBERNIMMT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DEN INHABERN DER WERTPAPIERE ODER IRGEND EINER ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN SOLLEN. DER LIZENZGEBER ÜBERNIMMT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT AB FÜR DIE VERWERTBARKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH DES JEWEILIGEN INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS ÜBERNIMMT DER LIZENZGEBER KEINERLEI HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN ER VON DEREN VORHERSEHBARKEIT VERSTÄNDIGT WURDE. ES GIBT KEINE DRITTEN BEGÜNSTIGTEN AUS IRGENDWELCHEN VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM LIZENZGEBER UND DEM LIZENZNEHMER.

ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, unterteilt in Teil I, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen und Teil II, §§ 5 und 6 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der Wertpapierbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen.

Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") eines **MEMORY EXPRESS Zertifikats** (das "**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert (wie nachstehend definiert), das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen (i) die Zahlung des nachstehend in § 4 dargestellten Auszahlungsbetrags (der "**Auszahlungsbetrag**") am Fälligkeitstag gemäß § 1 und § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) oder (ii) die Zahlung des nachstehend in § 3 dargestellten Vorzeitigen Auszahlungsbetrags (der "**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**") und (iii) die Zahlung des nachstehend in § 2 dargestellten Zinsbetrags zu verlangen. Zahlungen werden in Euro ("**EUR**") (die "**Auszahlungswährung**") erfolgen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend) (der "**Nennwert**").
- (2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"Ausgabetag": ist der 20. November 2020.

"Automatischer Vorzeitiger Auszahlungstag": ist jeder der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstage (falls einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main, in Wien und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.

"Barriere": ist die in Indexpunkten ausgedrückte Barriere, die dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht und am Festlegungstag gemäß diesen Wertpapierbedingungen verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.

"Barrieren-Ereignis": ist das Ereignis, wenn der Feststellungskurs zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere **unterschritten hat**.

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswert.

"Beobachtungskurs": ist der an einem Bewertungstag bzw. an einem Zinsbewertungstag von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.

"Beobachtungszeitraum": ist der Zeitraum vom Festlegungstag (ausschließlich) bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich).

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Feststellungskurs definierte Kurs vorliegt (einschließlich), und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den Beobachtungszeitraum festgestellt ist.

"Berechnungsstelle": ist BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 1 rue Laffitte, 75009 Paris, Frankreich.

"Bewertungstage": sind die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Bewertungstage.

Dabei entspricht der **"Finale Bewertungstag"** dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Finalen Bewertungstag.

Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der offizielle Schlusskurs ist und der jeweilige Bewertungstag bzw. der Finale Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag bzw. der Finale Bewertungstag.

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird ein Bewertungstag bzw. der Finale Bewertungstag **maximal** um acht Handelstage verschoben.

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).

"Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, der unmittelbar nachfolgende Handelstag).

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Festlegungstag **maximal** um acht Handelstage verschoben.

"Feststellungskurs": ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte offizielle Kurs des Basiswerts beginnend mit dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beginn des Beobachtungszeitraums.

"Finaler Auszahlungslevel": ist der in Indexpunkten ausgedrückte Finale Auszahlungslevel, der dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht und am Festlegungstag gemäß diesen Wertpapierbedingungen verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle, die Terminbörse und die Indexpörse für den regulären Handel geöffnet sind, und
- (b) der maßgebliche Kurs bzw. der offizielle Schlusskurs des Basiswerts bzw. der Referenzpreis durch die Referenzstelle festgestellt wird.

"Indexbestandteile": sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

"Referenzpreis": ist der am Finalen Bewertungstag von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.

Sollte der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Finalen Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt einem Euro.

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

"Startkurs": ist der am Festlegungstag von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.

Sollte der Startkurs an diesem Tag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung Anwendung.

Bei der Bestimmung des Startkurses entspricht ein Indexpunkt einem Euro.

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Festlegungstag **maximal** um acht Handelstage verschoben.

"Terminbörse": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Terminbörse.

"Verzinsungsbeginn": ist der Ausgabetag.

"Vorzeitiger Auszahlungslevel": ist der in Indexpunkten ausgedrückte jeweilige Vorzeitige Auszahlungslevel, der dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht und am Festlegungstag gemäß diesen Wertpapierbedingungen verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.

"Wertentwicklung": ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}) \times 100 \%$$

"Zinsbetrag": Der Zinsbetrag entspricht dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten festen Zinsbetrag je Wertpapier.

"Zinsbewertungstag": bezeichnet in Bezug auf jeden Zinszahlungstag den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinsbewertungstag.

Ist ein Zinsbewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Zinsbewertungstag.

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Zinsbewertungstag **maximal** um acht Handelstage verschoben.

"Zinszahlungslevel": ist der in Indexpunkten ausgedrückte Zinszahlungslevel, der dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht und am Festlegungstag gemäß diesen Wertpapierbedingungen verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.

"Zinszahlungstag": ist jeder der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinszahlungstage (falls einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstageskonvention angepasste Tag).

Tabelle am Ende des § 1 der Wertpapierbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die Memory Express Zertifikate (bezogen auf einen Basiswert):

WKN und ISIN der Wertpapiere	WKN: PZ9RK1 ISIN: DE000PZ9RK16
Volumen*	3.000 Wertpapiere im Gesamtnennwert von EUR 3.000.000
Basiswert* ("Index" mit ISIN* und Bloomberg Code*)	EURO STOXX 50® Index (Kurs Index) ISIN: EU0009658145 Bloomberg Code: SX5E Index
Typ	Memory Express
Referenzwährung*	EUR
Referenzstelle*	STOXX Limited
Terminbörse**	EUREX
Festlegungstag*	13. November 2020
Vorzeitiger Auszahlungslevel* in Indexpunkten	100 % des Startkurses in Bezug auf den ersten Bewertungstag 95 % des Startkurses*** in Bezug auf den zweiten Bewertungstag 90 % des Startkurses*** in Bezug auf den dritten Bewertungstag
Finaler Auszahlungslevel* in Indexpunkten	85 % des Startkurses***
Barriere* in Indexpunkten	30 % des Startkurses***
Bewertungstage*	15. November 2021 14. November 2022 13. November 2023
Finaler Bewertungstag*	13. November 2024
Fälligkeitstag*	20. November 2024
Automatische Vorzeitige Auszahlungstage*	22. November 2021 21. November 2022 20. November 2023

Zinsbewertungstage*	15. November 2021 14. November 2022 13. November 2023 13. November 2024
Zinszahlungstage*	22. November 2021 21. November 2022 20. November 2023 20. November 2024
Zinsbetrag	EUR 20 pro Wertpapier (dies entspricht 2 % des Nennwerts) (wobei ausgefallene Zinszahlungen ggfs. nachgeholt werden (Memory-Funktion))
Zinszahlungslevel* in Indexpunkten	50 % des Startkurses***

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** bzw. die jeweilige Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden.

*** kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite:
<http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>.

§ 2 Verzinsung, Geschäftstagekonvention

(1) Zinszahlungstage

Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3, bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags je Wertpapier an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.

Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag.

(2) Zinsbetrag

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag den Zinszahlungslevel **erreicht oder überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

(3) Memory Funktion

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags vorliegen und für mindestens einen der vorangegangenen Zinsbewertungstage die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zinsbetrag, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zinsbeträge nachträglich an dem auf den maßgeblichen Zinsbewertungstag folgenden Zinszahlungstag zusammen mit dem an diesem Zinszahlungstag zu zahlenden Zinsbetrag ausgezahlt.

Im Hinblick auf die etwaigen nachträglich gezahlten Zinsbeträge kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.

Soweit ausgefallene Zinsbeträge gemäß der vorstehenden Bestimmung bereits nachgezahlt wurden, werden diese zu einem späteren Zeitpunkt nicht erneut für die Bestimmung nachzuzahlender Zinsbeträge berücksichtigt.

(4) Geschäftstagekonvention

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so wird dieser Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag verschoben (oder, falls ein späterer Tag, spätestens der fünfte bzw. hinsichtlich des Fälligkeitstags spätestens der neunte Bankgeschäftstag nach dem jeweils maßgeblichen in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneten Tag) (die "**Geschäftstagekonvention**"). Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.

§ 3 Automatische vorzeitige Auszahlung

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn an einem Bewertungstag, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags, der maßgebliche Beobachtungskurs den jeweiligen Vorzeitigen Auszahlungslevel **erreicht oder überschreitet**, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht.
- (2) Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung wird die Emittentin am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag den Vorzeitigen Auszahlungsbetrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

§ 4 Rückzahlung am Fälligkeitstag

Sofern keine automatische vorzeitige Auszahlung gemäß § 3 erfolgt ist, werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag wie folgt zurückgezahlt:

- (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **erreicht oder überschreitet**, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht.
- (2) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **unterschreitet** und **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht.
- (3) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **unterschreitet** und **ein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x Wertentwicklung

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die zweite Nachkommastelle.

Ist der Auszahlungsbetrag Null (0), erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt - abgesehen von etwaigen Zinszahlungen - wertlos.

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen):

§ 5 Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 6 darstellen, oder
 - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Index haben können,(jeweils ein "**Anpassungsereignis**") wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Berechnungsstelle diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Indexbestandteile, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Indexbestandteile vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere im Fall eines Anpassungsereignisses außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (6) Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates ("**ReferenzwertVO**"). Daher gilt zusätzlich:

Wenn der Basiswert (der "**Referenzwert**") nach Feststellung der Berechnungsstelle aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden kann, insbesondere

- (i) bei Vorliegen eines "**Nichtgenehmigungsereignisses**": wenn eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung in Bezug auf einen Referenzwert oder dessen Administrator nicht erteilt wurde oder nicht erteilt wird, der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in dem Register nach Art. 36 ReferenzwertVO eingetragen wurde oder eingetragen wird oder der Referenzwert oder dessen Administrator gesetzliche oder regulatorische Anforderungen im Hinblick auf die Wertpapiere, die Emittentin, die Berechnungsstelle oder den Referenzwert nicht erfüllt;

ein Nichtgenehmigungsereignis liegt nicht vor, wenn der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in ein offizielles Register aufgenommen ist oder wird, weil seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung ausgesetzt wird, sofern zum Zeitpunkt der Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung des Referenzwerts im Hinblick auf die Wertpapiere während dieser Aussetzung unter den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erlaubt ist;

- (ii) bei Vorliegen eines "**Ablehnungsereignisses**": wenn die relevante zuständige Behörde oder eine andere relevante offizielle Stelle im Hinblick auf die Wertpapiere, den Referenzwert oder dessen Administrator einen erforderlichen Antrag für die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder die Aufnahme in das Register nach Art. 36 ReferenzwertVO, die nach sämtlichen für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder sonstige Einheit anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind, um die Verpflichtungen im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen, ablehnt oder verweigert oder ablehnen oder verweigern wird oder

- (iii) bei Vorliegen eines "**Aussetzungs- oder Widerrufereignisses**": wenn die jeweilige zuständige Behörde oder eine andere relevante offizielle Stelle eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung in Bezug auf den Referenzwert oder dessen Administrator, die nach sämtlichen für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder sonstige Einheit anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind, um die Verpflichtungen im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen, aussetzt oder widerruft oder aussetzen oder widerrufen wird oder der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in ein Register nach Art. 36 ReferenzwertVO aufgenommen wird oder die Aufnahme widerrufen wurde, sofern eine Aufnahme in dieses Register unter dem jeweils geltend Recht erforderlich ist oder erforderlich sein wird, um die Verpflichtungen der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer sonstigen Einheit im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen;

ein Aussetzungs- oder Widerrufereignis liegt nicht vor, sofern eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung ausgesetzt oder widerrufen wird oder die Aufnahme in ein offizielles Register widerrufen wird, sofern zum Zeitpunkt der Aussetzung oder des Widerrufs die weitere Bereitstellung und Verwendung des Referenzwerts im Hinblick auf die Wertpapiere während dieser Aussetzung oder dieses Widerrufs unter den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erlaubt ist;

(jeweils ein "**Potenzielles Anpassungsereignis**") finden die Regelungen der Absätze (1) bis (5) hinsichtlich einer Anpassung bzw. eines Anpassungsereignisses entsprechende Anwendung. Insbesondere kann die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle einen Nachfolge-Index bzw. eine Nachfolge-Referenzstelle bestimmen oder die Wertpapiere anpassen oder außerordentlich kündigen.

§ 6 Marktstörungen

- (1)
 - (a) In Abweichung von Absatz (1)(b), wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses § 6, auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des unmittelbar vor einem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag liegenden Bewertungstags wird der jeweilige Automatische Vorzeitige Auszahlungstag entsprechend angepasst bzw. bei einer Verschiebung des Finalen Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
 - (b) Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses bzw. des Feststellungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses bzw. des Feststellungskurses einen von ihr auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswerts als Beobachtungskurs bzw. als Feststellungskurs zur Feststellung eines Barrieren-Ereignisses heranziehen.
- (2) In Bezug auf einen Index als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Indexbestandteile an der Indexbörse, sofern diese Indexbestandteile mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, die jeweils im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt, (i) Geschäfte in Indexbestandteilen zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, oder Marktpreise für diese Indexbestandteile zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt;
- (3) Wenn ein Bewertungstag bzw. der Finale Bewertungstag bzw. der Festlegungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag bzw. Finaler Bewertungstag bzw. Festlegungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag bzw. Finaler Bewertungstag bzw. Festlegungstag.

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als Basiswert entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galten (der "Ermittlungszeitpunkt"). Dabei wird die Berechnungsstelle die Indexbestandteile mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Ermittlungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Indexbestandteil aufgetreten ist, so wird die Berechnungsstelle den Kurs des betroffenen Indexbestandteils nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.

Weitere Informationen

Verwendung des Emissionserlöses:

Zweckbestimmung des Emissionserlöses

Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden.

Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Börsennotierung und Zulassung zum Handel

Die Beantragung der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Frankfurter Börse ist beabsichtigt.

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel ist (frühestens) für den 20. November 2020 geplant.

Angebotskonditionen:

Angebotsfrist

Vom Beginn der Zeichnungsfrist 6. Oktober 2020 bis voraussichtlich zum 13. November 2020, 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Das Angebot der Wertpapiere beginnt am 6. Oktober 2020 und endet mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts.

Der Basisprospekt vom 9. Juni 2020 verliert am 9. Juni 2021 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 9. Juni 2021 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Express Zertifikaten zu lesen, der dem Basisprospekt vom 9. Juni 2020 nachfolgt.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Vertriebsstellen

Banken und Sparkassen

Gegenpartei und Übernehmerin

BNP Paribas Arbitrage S.N.C.

Zeichnungsverfahren

Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich während der Zeichnungsfrist zum nachstehend genannten anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier angeboten.

Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden und Zeichnungsanträge nicht oder nur teilweise anzunehmen.

Emissionswährung

Euro

Emissionstermin (Valutatag)

20. November 2020

Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier beträgt: EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend), zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von 1 % (in Worten: ein Prozent) des Nennwerts (dies entspricht EUR 10 (in Worten: Euro zehn) je Wertpapier). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier enthält folgende, produktspezifische Einstiegskosten (zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen): Euro 30,74.

Danach wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Es werden 3.000 (in Worten: dreitausend) Wertpapiere im Gesamtvolumen von EUR 3.000.000 (in Worten: Euro drei Millionen) angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Mitgliedstaat(en), für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist

Bundesrepublik Deutschland und Republik Österreich

Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden

Entfällt.

Details (Namen und Adressen) zu Platzeur(en)

Entfällt.

Verkaufsprovision

Die Emittentin zahlt eine Vertriebsvergütung von maximal 1,45 % (in Worten: eins Komma vier fünf Prozent) des anfänglichen Ausgabepreises (dies entspricht EUR 14,50 (in Worten: Euro vierzehn Komma fünf null)) bzw. des Verkaufspreises aus dem Emissionserlös als umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die Hausbank oder gewährt dieser einen entsprechenden Abschlag auf den anfänglichen Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis.

Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf

Die Zuteilung erfolgt, ohne Berücksichtigung einer etwaigen vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist, am letzten Tag der vorstehend angegebenen Zeichnungsfrist und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Wertpapiere erwirbt, mitgeteilt.

Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel, die in den Freiverkehr der Frankfurter Börse (frühestens) für den 20. November 2020 geplant ist, ist nicht vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.

Weitere Angaben:

Erklärung bezüglich Artikel 29 (2) der EU Referenzwert Verordnung

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf den EURO STOXX 50® Index (Kurs Index) berechnet, welcher von STOXX Limited zur Verfügung gestellt wird.

Zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen ist STOXX Limited ("**Administrator**") als Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority - "ESMA") gemäß Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung erstellt und geführt wird, eingetragen.

Aktuelle Informationen dazu, ob der Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen ist, sind zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen auf der Internetseite der ESMA <https://www.esma.europa.eu/databases-library/registers-and-data> veröffentlicht.

Zusammenfassung

Abschnitt A – Einleitung mit Warnhinweisen	
Warnhinweise	
a) Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zu dem Basisprospekt verstanden werden. b) Anleger sollten jede Entscheidung, in die betreffenden Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes stützen. c) Anleger könnten ihr gesamtes angelegtes Kapital (Totalverlust) oder einen Teil davon verlieren. d) Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, können als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. e) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die "Emittentin"), die als Emittentin der Wertpapiere die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, haften zivilrechtlich, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden. f) Anleger sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.	
Einleitende Angaben	
Bezeichnung und Wertpapierkennnummern:	Memory Express Zertifikate bezogen auf den EURO STOXX 50® Index (Kurs Index) (die " Wertpapiere "), ISIN: / WKN: siehe Tabelle
Identität und Kontaktdaten der Emittentin:	Die Emittentin (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): 549300TS3U4JKMR1B479) hat ihren eingetragenen Sitz in Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Telefonnummer: +49 (0) 69 7193 - 0
Zuständige Behörde:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (" BaFin "). Die Geschäftsadresse der BaFin (Wertpapieraufsicht) lautet: Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland. (Telefonnummer: +49 (0)228 41080).
Billigung des Basisprospekts:	9. Juni 2020

Abschnitt B - Basisinformationen über den Emittenten	
Wer ist der Emittent der Wertpapiere?	
Sitz und Rechtsform:	Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschem Recht (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): 549300TS3U4JKMR1B479).
Haupttätigkeiten:	Emission von Wertpapieren

Hauptanteilseigner:	Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist BNP Paribas S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.
Identität der Hauptgeschäftsführer:	Geschäftsführer der Emittentin sind Grégoire Toubanc und Hans Eich.
Identität der Abschlussprüfer:	Zum Abschlussprüfer wurde MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main bestellt.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Die nachfolgenden Finanzinformationen sind den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2019 sowie dem geprüften Zwischenabschluss zum 30. Juni 2020 entnommen.

Tabelle 1: Gewinn- und Verlustrechnung – Nichtdividendenwerte

	Jahresabschluss 31. Dezember 2019 in EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2018 in EUR	Zwischenrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2020 in EUR	Zwischenrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2019 in EUR
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit				
Sonstige Betriebliche Erträge	1.130.112,99	1.819.810,35	746.317,57	879.869,50
Sonstige Betriebliche Aufwendungen	-1.130.112,99	-1.819.810,35	-746.317,57	-879.869,50
Jahresüberschuss	0	0	0	0

Tabelle 2: Bilanz – Nichtdividendenwerte

	Jahresabschluss 31. Dezember 2019 in EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2018 in EUR	Zwischenabschluss 30. Juni 2020 in EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	120.695.281,45	190.904.690,57	100.307.636,23
Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.339.441.633,25	2.283.544.900,59	4.568.013.899,53
Verbindlichkeiten			
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.578.897.172,19	1.725.834.253,67	2.647.190.849,39
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	880.715.835,51	748.615.565,48	2.021.130.695,87
Nettofinanzverbindlichkeiten (langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Barmittel)	0	0	0

Tabelle 3: Kapitalflussrechnung – Nichtdividendenwerte

	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2019 in EUR	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018 in EUR	Zwischenrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2020 in EUR	Zwischenrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2019 in EUR
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-335.437,56	31.221,56	423.568,83	-16.510,16
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	0	0	0	0
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	0	0	0	0

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind? Die Wertpapierinhaber tragen das Emittenten-/Bonitätsrisiko: Wertpapierinhaber sind, vorbehaltlich der Garantie der BNP Paribas S.A. als Garantin für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen Beträgen, die nach Maßgabe der durch die Emittentin ausgegebenen Wertpapiere zahlbar sind, dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht erfüllen kann, zum Beispiel im Falle einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung). Eine Insolvenz der Emittentin kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Wertpapierinhaber beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (Totalverlustrisiko). Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko der Nichterfüllung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags: Zwischen BNP Paribas S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Danach ist die BNP Paribas S.A. insbesondere verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Emittentin auszugleichen. Anleger, die in die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere investiert haben, sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin, sofern BNP Paribas S.A. ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin unter dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig erfüllt, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhaber nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. In diesem Fall können Wertpapierinhaber gegebenenfalls einen vollständigen Verlust des Kapitalbetrags erleiden, den Wertpapierinhaber beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (Totalverlustrisiko).

Abschnitt C – Basisinformationen über die Wertpapiere
Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?
Art und Form der Wertpapiere Die Wertpapiere werden nach deutschem Recht in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB begeben. Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Die Wertpapiere werden verzinst. Die Wertpapiere gelten in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts als automatisch gekündigt, wenn die Voraussetzungen hierfür an einem Bewertungstag vorliegen. Soweit keine vorzeitige Auszahlung erfolgt ist, gelten die Wertpapiere ohne weitere Voraussetzung am Finalen Bewertungstag als ausgeübt. <u>Rückzahlung</u> Durch die Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags an dem jeweils festgelegten Tag nach dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag oder, sofern es zu keiner automatischen vorzeitigen Auszahlung gekommen ist, auf Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag. <u>Ertragsmodalitäten</u> Zahlung von Zinsen: Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs des Basiswerts an dem für den jeweiligen Zinszahlungstag maßgeblichen Zinsbewertungstag den Zinszahlungslevel erreicht oder überschritten hat, ist der Wertpapierinhaber gemäß den Wertpapierbedingungen berechtigt, die Zahlung des maßgeblichen Zinsbetrags zu verlangen. Sofern die vorstehenden Voraussetzungen für die Zinszahlung für einen Zinszahlungstag nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausgefallen ist, so sehen die Wertpapierbedingungen vor, dass ausgefallene Zinsen zu einem nachfolgenden Zinszahlungstag bzw. am Fälligkeitstag nachgezahlt werden, wenn zu dem späteren maßgeblichen Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Zinszahlung vorliegen. "Zinsbetrag": Der jeweilige Zinsbetrag entspricht einem festen Betrag von EUR 20 je Wertpapier. Automatische vorzeitige Auszahlung der Wertpapiere: Wenn an einem Bewertungstag, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags, die Voraussetzungen für eine automatische vorzeitige Auszahlung der Wertpapiere vorliegen, erfolgt die Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag. Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag errechnet sich wie folgt: Wenn an einem Bewertungstag, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags, der maßgebliche Beobachtungskurs den jeweiligen Vorzeitigen Auszahlungslevel erreicht oder überschreitet, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht.

Zuzüglich zu dem zahlbaren Vorzeitigen Auszahlungsbetrag erfolgt gegebenenfalls die Zahlung des vorstehend beschriebenen Zinsbetrags, sofern die Voraussetzungen für die Zinszahlung erfüllt sind.

Rückzahlung nach dem Finalen Bewertungstag:

Sofern keine Automatische Vorzeitige Auszahlung der Wertpapiere erfolgt ist, werden die Wertpapiere durch die Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung pro Wertpapier am Fälligkeitstag wie folgt an den Wertpapierinhaber zurückgeführt:

- (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **erreicht oder überschreitet**, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht.
- (2) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **unterschreitet** und **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht.
- (3) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **unterschreitet** und **ein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung ermittelt wird.

Zuzüglich zu dem zahlbaren Auszahlungsbetrag erfolgt gegebenenfalls die Zahlung des vorstehend beschriebenen Zinsbetrags, sofern die Voraussetzungen für die Zinszahlung erfüllt sind.

Ist der Auszahlungsbetrag Null (0), erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt - abgesehen von etwaigen Zinszahlungen - wertlos.

Beschränkung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte:

Die Emittentin ist unter bestimmten Voraussetzungen zur Anpassung der Wertpapierbedingungen berechtigt.

Darüber hinaus kann die Emittentin berechtigt sein, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf den Basiswert, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung. In diesem Fall kann der Kündigungsbetrag unter Umständen auch erheblich unter dem Nennwert bzw. dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **Null (0)** sinken (abgesehen von etwa erfolgten Zinszahlungen: **Totalverlust des eingesetzten Kapitals**).

Emissionstag	20. November 2020	Festlegungstag	13. November 2020
Fälligkeitstag	20. November 2024	Finaler Bewertungstag	13. November 2024
Referenzstelle	STOXX Limited	Terminbörse	EUREX

WKN und ISIN der Wertpapiere	WKN: PZ9RK1 ISIN: DE000PZ9RK16
Volumen	3.000 Wertpapiere im Gesamtnennwert von EUR 3.000.000
Basiswert* ("Index" mit ISIN und Bloomberg Code)	EURO STOXX 50® Index (Kurs Index) ISIN: EU0009658145 Bloomberg Code: SX5E Index
Startkurs in Indexpunkten	Startkurs ist der am Festlegungstag von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.
Vorzeitiger Auszahlungslevel in Indexpunkten	100 % des Startkurses in Bezug auf den ersten Bewertungstag 95 % des Startkurses* in Bezug auf den zweiten Bewertungstag 90 % des Startkurses* in Bezug auf den dritten Bewertungstag

Finaler Auszahlungslevel* in Indexpunkten	85 % des Startkurses*
Barriere in Indexpunkten	30 % des Startkurses*
Zinszahlungslevel in Indexpunkten	50 % des Startkurses*

* kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen

Rangordnung:

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht an einem geregelten Markt notiert. Die Beantragung der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Frankfurter Börse ist beabsichtigt.

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel ist (frühestens) für den 20. November 2020 geplant.

Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?

BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die "**Garantin**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre.

Wer ist die Garantin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform:	Die Garantin wurde in Frankreich als Aktiengesellschaft nach französischem Recht (<i>société anonyme</i>) (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): ROMUWSFPU8MPRO8K5P83 gegründet. Ihre Hauptverwaltung hat die Anschrift 16, boulevard des Italiens - 75009 Paris, Frankreich.
Haupttätigkeiten:	BNP Paribas S.A. ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten.
Hauptanteilseigner:	Zum 30. Juni 2020 sind die Hauptaktionäre die Société Fédérale de Participations et d'Investissement (" SFPI "), eine public-interest société anonyme (Aktiengesellschaft), die im Auftrag der belgischen Regierung handelt, die 7,7% des Grundkapitals hält, BlackRock Inc. mit einer Beteiligung von 6,1 % des Grundkapitals sowie das Großherzogtum Luxemburg mit einer Beteiligung von 1,0 % des Grundkapitals. Nach bestem Wissen von BNPP besitzt kein Aktionär außer SFPI und BlackRock Inc. mehr als 5 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte.
Identität der Hauptgeschäftsführer:	Jean-Laurent Bonnafé, Chief Executive Officer der BNP Paribas S.A.
Identität der Abschlussprüfer:	Deloitte & Associés, 6, place de la Pyramide, 92908 Paris-La Défense Cedex, Frankreich PricewaterhouseCoopers Audit, 63, Rue de Villiers, 92208 Neuilly-sur-Seine Cedex, Frankreich

	Mazars, 61, Rue Henri-Regnault, 92400 Courbevoie, Frankreich			
Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Garantin?				
Tabelle 1: Gewinn- und Verlustrechnung				
	31.12.2019 (geprüft) in Mio. EUR	31.12.2018 (geprüft) in Mio. EUR	IH20 (ungeprüft) in Mio. EUR	IH19 (ungeprüft) in Mio. EUR
Umsatzerlöse	44.597	42.516	25.563	22.368
Risikokosten	(3.203)	(2.764)	(2.873)	(1.390)
Konzernanteil am Jahresüberschuss	8.173	7.526	3.581	4.386
Tabelle 2: Bilanz				
	31.12.2019 (geprüft) in Mio. EUR	31.12.2018 (geprüft) in Mio. EUR	30.06.2020 (ungeprüft) in Mio. EUR	
Bilanzsumme Konzern	2.164.713	2.040.836	2.622.988	
Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	805.777	765.871	828.053	
Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	834.667	796.548	963.183	
Eigenkapital (Konzernanteil)	107.453	101.467	111.469	
Die geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse der Garantin zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2019 sowie der Finanzbericht für den Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2020 wurden nach Internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards - IFRS) aufgestellt.				
Welches sind die zentralen Risiken, die für die Garantin spezifisch sind?				
Insolvenzrisiko/Liquiditätsrisiko in Bezug auf die Garantin: Jeder Anleger trägt mittelbar, aufgrund der etwaigen Garantie der BNP Paribas S.A. und des zwischen der Emittentin und der Garantin bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags auch das Insolvenz- und Liquiditätsrisiko im Hinblick auf die Garantin. Die Geschäftstätigkeit der Garantin als internationalem Finanzkonzern ist durch sieben Hauptrisiken geprägt (Kreditrisiko, Gegenparteirisiko und Verbriefungsrisiko im Bankenportfolio; Operationales Risiko; Marktrisiko; Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko; Risiken im Zusammenhang mit dem gesamtwirtschaftlichen Umfeld und Marktumfeld; Aufsichtsrechtliches Risiko; Risiken im Zusammenhang mit dem Wachstum der BNPP in ihrem derzeitigen Umfeld). Eine Insolvenz der Garantin kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Wertpapierinhaber beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (Totalverlustrisiko).				
Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Garantin: Zudem können Maßnahmen, die in Bezug auf BNP Paribas S.A. (in ihrer Funktion als unter dem bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ausgleichsverpflichtete Vertragspartei) bzw. die BNP Paribas Gruppe in Frankreich gemäß der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in französisches Recht getroffen werden, mittelbar negative Auswirkungen auf die Emittentin haben. Anleger sind damit auch dem Risiko ausgesetzt, dass BNP Paribas S.A. ihre Verpflichtungen aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag –				

beispielsweise im Falle einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung) oder einer behördlichen Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach französischem Recht – nicht erfüllen kann. Abwicklungsmaßnahmen gegen die Garantin können daher sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Wertpapierinhaber beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (**Totalverlustrisiko**).

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Keine Einlagensicherung. Die Wertpapiere unterliegen keiner Einlagensicherung. **Ein Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals ist möglich.**

Abhängigkeit von der Kursentwicklung des Basiswerts:

Die Auswahl des Basiswerts durch die Emittentin beruht nicht zwangsläufig auf ihren Einschätzungen bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts. Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts dazu führen kann, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Wertentwicklung des Basiswerts auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und dadurch für den Wertpapierinhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Risiken im Zusammenhang mit dem Auszahlungs- bzw. Tilgungsprofil:

Abhängigkeit vom Basiswert

Wenn der für die Barrierenbetrachtung maßgebliche Kurs des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen die Barriere unterschritten hat, kann der Auszahlungsbetrag, abhängig von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts, substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken. Das Wertpapier wirft dann (abgesehen von etwaigen Zinszahlungen) keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht.

Die Wertpapierbedingungen sehen die Zahlung eines Zinsbetrags in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts vor. Liegen zu einem für die Zahlung des Zinsbetrags maßgeblichen Zeitpunkt die jeweiligen Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags nicht vor, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags für den maßgeblichen Zinszahlungstag komplett.

Die Wertpapierbedingungen bestimmen, dass gegebenenfalls ausgefallene Zinsbeträge zu späteren Zeitpunkten bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen nachgezahlt werden (Memory-Effekt). Der Erwerber der Wertpapiere sollte in diesem Zusammenhang beachten, dass im Hinblick auf etwaige nachträglich gezahlte Zinsbeträge eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich vorgesehenen Zahlungstermin nicht erfolgt.

Der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, ist nach oben begrenzt. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Risiko, nicht vollständig von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren.

Automatische vorzeitige Auszahlung

Die Erwerber der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einer bestimmten Entwicklung des Basiswerts an einem Bewertungstag, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags, automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. Im Fall der automatischen vorzeitigen Auszahlung spielt die weitere Entwicklung des Basiswerts keine Rolle mehr. Mit der Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Marktstörungen: Für Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass der Eintritt einer in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Marktstörung den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflusst. Außerdem kann eine Marktstörung die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern.

Anpassungen, Kündigungs- und Wiedieranlagerisiko: Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere gemäß den Wertpapierbedingungen von der Emittentin angepasst oder gekündigt werden. Im Fall einer Kündigung kann der Kündigungsbetrag auch erheblich unter dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrag liegen. Auch ein **Totalverlust** ist möglich. Zudem sind Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass sie erhaltene Beträge nur zu weniger günstigen Konditionen wieder anlegen können, sog. Wiedieranlagerisiko.

Marktpreisrisiken: Wertpapierinhaber tragen die Risiken im Zusammenhang mit der Preisbildung der Wertpapiere. So steht die Wertentwicklung des Basiswerts und damit die Wertentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit zum Zeitpunkt ihres Kaufs nicht fest.

Liquiditätsrisiko: Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass es gegebenenfalls keinen liquiden Sekundärmarkt für den Handel mit den Wertpapieren gibt und dass sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs verkaufen können.

Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert: Das Regelwerk des Index unterliegt möglichen Änderungen durch den Betreiber des Index. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf solche etwaigen Änderungen, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren (negativ) beeinflussen kann. Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Preisindex (auch Kursindex genannt) handelt, ist zu beachten, dass – anders als bei Performanceindizes – Dividendenausschüttungen der im Basiswert enthaltenen Aktien nicht zu einer Erhöhung des Stands des Basiswerts führen. Anleger profitieren somit nicht von Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in Bezug auf die in einem Preisindex enthaltenen Aktien. Risiken aus möglichen Interessenkonflikten: Die Emittentin, die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen oder diese nicht berücksichtigen. Dies kann im Zusammenhang mit der Ausübung anderer Funktionen oder bei der Durchführung weiterer Transaktionen erfolgen. Mögliche Interessenkonflikte können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
Abschnitt D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt
Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan können Anleger in dieses Wertpapier investieren?
Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich ab dem 6. Oktober 2020 interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts. Einzelheiten der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt Die Wertpapiere werden nicht an einem geregelten Markt notiert. Die Beantragung der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Frankfurter Börse ist beabsichtigt. Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel ist (frühestens) für den 20. November 2020 geplant. Schätzung der Gesamtkosten Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen, sonstige Vertriebswege oder die jeweilige Wertpapierbörse entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können. Der Anfängliche Ausgabepreis enthält die produktspezifischen Einstiegskosten (zum Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen).
Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?
Anbieterin: BNP Paribas Arbitrage S.N.C. (mit eingetragenem Sitz in 1 Rue Laffitte, Paris, 75009, Frankreich, LEI: 6EWKU0FGVX5QQJHFGT48) wurde in Frankreich als Personengesellschaft nach französischem Recht (<i>Société en Nom Collectif</i>) gegründet.
Weshalb wird dieser Prospekt erstellt? Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden.